



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

| | |
|------------------------|----------------------------------------|
| Pressesprecher: | Uwe Baumgart |
| Anschrift: | Gerikestraße 104 39340 Haldensleben |
| Telefon: | +49 3904 7240-1204 |
| Telefax: | +49 3904 7240-1270 |
| E-Mail | pressestelle@boerdekreis.de |

Mitteilungsnummer: 075

Datum: 20.08.2009

Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen ist einmal jährlich vom 1. März bis 15. April zulässig

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009 wird die am 20. August 2009 ausgefertigte neue „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ am 24.08.2009 Rechtskraft entfalten. Damit ist das Verbrennen ab sofort im Frühjahr, aber nicht mehr im Herbst zulässig.

Mit dieser Entscheidung folgt der Landkreis Börde weitestgehend den gesetzlichen Ansprüchen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, nach dem Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten sind. Das heißt, grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden. Unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen ausschließlich pflanzliche Gartenabfälle, also trockene, holzige Pflanzen und verholzte, durch Schaderreger befallene Pflanzenteile, die nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können.

Dieter Torcka, Leiter des Amtes für Umweltschutz, hat die dem Landkreis per Gesetz übertragene Aufgabe zu vollziehen: „Die gesetzliche, sehr restriktiv gefasste Vorgabe durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die Beschwerdehäufigkeit in der bisherigen herbstlichen Verbrennungsperiode haben uns, auch nach hinreichender Diskussion im Umwelt- und Wirtschaftsausschuss des Kreistages, dazu bewogen, nur noch im Frühjahr die Verbrennung zuzulassen. Zunehmend sinkt gerade in Gebieten mit enger Wohnbebauung die Akzeptanz zu den mit der Verbrennung zwangsläufig entstehenden Geruchs- und Staubbelästigungen. Von daher bestand Handlungsbedarf.“

Die neue Verordnung regelt, dass die Verbrennung von Gartenabfällen jährlich vom 1. März bis zum 15. April werktags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, zulässig ist. Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen wegen enger Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist und bei denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.

Den vollständigen Wortlaut kann man auch auf den Internetseiten www.boerdekreis.de unter „Landratsamt: Dezernate und Ämter“, auf den Seiten des Umweltamtes unter „Aktuelles / Umweltinformationen“ finden.